


# Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar 2021



Stuttgart Netze GmbH

18.12.2020  
Version 2.0

## Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>6</b>
<b>1 Musterverträge</b> .....	<b>7</b>
1.1 Netzanschlussvertrag .....	7
1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag .....	7
1.3 Anschlussnutzungsvertrag .....	7
<b>2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen</b> .....	<b>8</b>
2.1 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung.....	8
2.2 Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung .....	8
2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen.....	8
2.2.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen .....	9
2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV .....	9
2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV .....	9
2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung).....	9
2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden).....	10
2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel).....	10
2.3.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher).....	10
2.3.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV.....	10
2.4 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität .....	11
2.5 Entgelte für Messstellenbetrieb.....	11
2.6 Aufschläge gemäß KWKG, EnWG, StromNEV, Ablav .....	11
2.7 Mehr-/ Minderungen.....	11
2.8 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....	11
2.9 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt.....	12
<b>3 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen</b> .....	<b>12</b>
<b>4 Last- und Einspeiseprofile</b> .....	<b>12</b>
4.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung.....	13
<b>5 Preisblätter Netznutzung</b> .....	<b>13</b>
<b>Preisblatt 1 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung</b> .....	<b>14</b>

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

<b>Preisblatt 2 Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> registrierende Lastgangmessung.....</b>	<b>15</b>
<b>Preisblatt 3 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> registrierender Lastgangmessung.....</b>	<b>16</b>
<b>Preisblatt 4a Entgelte für Messstellenbetrieb - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung .....</b>	<b>17</b>
<b>Preisblatt 4b Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung .....</b>	<b>18</b>
<b>Preisblatt 5 Mehr-/ Mindermengenpreise.....</b>	<b>19</b>
<b>Preisblatt 6 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....</b>	<b>20</b>
<b>Preisblatt 7 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt .....</b>	<b>21</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
AbLaV	Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten in der jeweils gültigen Fassung
a. F.	alte Fassung
AP <sub>NS &gt;=2.500h/a</sub>	Arbeitspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer T <sub>m</sub> >=2.500 h/a
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme- Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
LP <sub>NS &gt;=2.500h/a</sub>	Leistungspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer T <sub>m</sub> >=2.500 h/a
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG)
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
n.v.	noch nicht verfügbar
P <sub>max</sub>	Jahreshöchstlast in kW
P <sub>NRK</sub>	Versicherte Netzreserveleistung in kW
Preis <sub>STR</sub>	Arbeitspreis für Entnahmestellen „öffentliche Straßenbeleuchtung“

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
$T_m$	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh
€/a	Euro je Jahr

## Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 16. September 2020 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2021 gelten im Netzgebiet der Stuttgart Netze GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2020 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ihre Gültigkeit.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stuttgart Netze GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) umgesetzt. Die Stuttgart Netze GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f. Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie den durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebenden Aufschlag nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Soweit erforderlich, behält sich die Stuttgart Netze GmbH eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA vor.

## 1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der Stuttgart Netze GmbH sowie für den Messstellenbetrieb. Die Musterverträge der Stuttgart Netze GmbH stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

### 1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stuttgart Netze GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

### 1.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der BNetzA hat am 16. April 2015 in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-13-042 festgelegt, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme und der Einspeisung von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- a) mit Letztverbrauchern von Elektrizität sowie
- b) mit Lieferanten

ab dem 1. Januar 2016 ausschließlich solche Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen abzuschließen haben, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 4 zu dieser Festlegung entsprechen.

### 1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussvertrag Mittelspannung wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der Stuttgart Netze GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16 - 18 NAV geregelt.

## **Messstellenrahmenvertrag**

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stuttgart Netze GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen Stuttgart Netze GmbH und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb, Wartung und die Messung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stuttgart Netze GmbH.

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität“ der Stuttgart Netze GmbH“.

## 2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt.

### **2.1 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung**

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

### **2.2 Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung**

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt erhoben.

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die Stuttgart Netze GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei werden für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile verwendet. Darüber hinaus kommen eigene Lastprofile zum Einsatz. Die zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit.

#### **2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Die Stuttgart Netze GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobilen (§ 14a EnWG).



## **2.2.2 Entgelte für Entnahmestellen zur Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen**

Durch die Änderung des § 17 Abs. 6 StromNEV vom 14.08.2013 sind Entnahmestellen zur Versorgung von öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Lastgangmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Zur Ermittlung der Leistung wird deshalb das SLP-Profil BW-STR1 herangezogen. Hieraus ergibt sich eine Nutzungsstundenzahl von 3.313 h/a. Für Straßenbeleuchtungsabnahmestellen wurde die Leistungspreiskomponente in den Arbeitspreis wie folgt integriert.

$$\text{SLP} - \text{Preis}_{\text{STR}} = \text{AP}_{\text{NS} \geq 2.500\text{h/a}} + \text{LP}_{\text{NS} \geq 2.500\text{h/a}} / 3.313 \text{ h/a}$$

Das sich daraus ergebende Entgelt ist identisch mit dem sich aus dem Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) ergebenden Entgelt.

## **2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV**

### **2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV**

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stuttgart Netze GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus dem Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der Stuttgart Netze GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anderslautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

### **2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)**

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast veröffentlichen wir zum 31.10.2020 die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur auf unserer Homepage.

### **2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)**

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden pro Kalenderjahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Kostenerhöhung der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als 10 GWh pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Kapitel 2.5 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

### **2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)**

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen ihm und der Stuttgart Netze GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden vertraglich in der „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der Stuttgart Netze GmbH“ geregelt.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die im Kapitel 2.5 genannte Adresse.

### **2.3.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)**

Sofern ein Letztverbraucher dem Netz der Stuttgart Netze Strom ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnimmt und den zurückgewonnenen Strom wieder ins Netz einspeist, wird ihm ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach Preisblatt 1 für die Jahresbenutzungsdauer >2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder ins Netz eingespeist wird.

### **2.3.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV**

Genehmigte individuelle Netzentgelte

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

- // nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)
- // nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV (Bandkunden)
- // nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)
- // nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

werden auf unserer Internetseite entsprechend der Vorgabe des § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

#### **2.4 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV sowie Netzreservekapazität**

Stuttgart Netze GmbH, Regulierungsmanagement  
Stöckachstr. 48  
70190 Stuttgart

#### **2.5 Entgelte für Messstellenbetrieb**

Der Einbau, der Betrieb, die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stuttgart Netze GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen wurde.

Die MsbG regelt die Aufgaben und Ausgestaltung des Messstellenbetriebs.

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie die Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und Datenübertragung.

#### **2.6 Aufschläge gemäß KWKG, EnWG, StromNEV, AblAV**

Entsprechend dem §26 KWKG, §17f EnWG, §19 Abs. 2 StromNEV sowie §18 Abs. 1 AblAV werden Aufschläge auf die, von Letztverbrauchern bezogene Energie zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

#### **2.7 Mehr-/ Mindermengen**

Die Mehr-/ Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der, auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten, und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stuttgart Netze GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

#### **2.8 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können dem Preisblatt 7 entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei der Stuttgart Netze GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der

Anschlussnutzung aus Gründen, welche die Stuttgart Netze GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten in Rechnung gestellt, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neukunden/Neulieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Ein Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins ist kostenfrei. Bei später eingehenden Stornierungen wird die „Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrages“ erhoben. War bei zeitkritischen Stornos bereits ein Sperrmonteur tätig, wird zumindest die Pauschale für die Sperrung verrechnet.

Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

## **2.9 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt**

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stuttgart Netze GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der Stadt Stuttgart vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für die Netznutzung (Wirkarbeit und Leistung).

## **3 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Niederspannungsnetz der Stuttgart Netze GmbH nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen im Niederspannungsnetz werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

## **4 Last- und Einspeiseprofile**

Die Stuttgart Netze GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahmestellen das synthetische Verfahren an.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der Stuttgart Netze GmbH.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stuttgart Netze GmbH vorgenommen.

Die Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter: [https://stuttgart-netze.de/partner/zielgruppe/stromlieferanten/?highlight= synthetische Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme](https://stuttgart-netze.de/partner/zielgruppe/stromlieferanten/?highlight=synthetische%20Anwendungsgrenzen%20des%20Zählverfahrens%20für%20die%20Entnahme)

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme BW-HZ2 EZ2)	Verbrauch $\leq$ 100.000 kWh/a Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Lastprofil BW-HZ2 EZ2	Keine Grenze, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsnetzebene, bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch $>$ 100.000 kWh/a, optional auch $\leq$ 100.000 kWh/a

#### 4.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W \leq$ 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil bzw. Referenzprofil Optional: Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} >$ 100 kW KWKG und Sonstige: $W >$ 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

## 5 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stuttgart Netze GmbH.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 1

### Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	13,28	3,60	85,64	0,71
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	13,32	3,73	88,33	0,73
Mittelspannungsnetz	13,38	4,19	88,99	1,17
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,76	4,45	89,52	1,46
Niederspannungsnetz	18,31	5,03	68,76	3,02

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 AbLaV.  
Diese entnehmen Sie bitte der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern Stuttgart Netze GmbH diese Leistung erbringt.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 2 Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto <sup>1</sup> )
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	6,96	8,28
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	4,38	5,21
Entnahmestelle öffentliche Straßenbeleuchtung <sup>2</sup>	5,10	6,07
Entnahmestelle Elektromobilität	4,87	5,80

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 AbLaV. Diese entnehmen Sie bitte der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern Stuttgart Netze GmbH diese Leistung erbringt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis (Preisblatt 1) für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.313 h/a entsprechend dem Profil BW-STR1 für Straßenbeleuchtung.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 3

### Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	14,27	0,71
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	14,72	0,73
Mittelspannungsnetz	14,83	1,17
Umspannung Mittel-/Niederspannung	14,92	1,46
Niederspannungsnetz	11,46	3,02

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f EnWG und § 18 AbLaV.  
Diese entnehmen Sie bitte der Homepage der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe, die Umsatzsteuer sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern  
Stuttgart Netze GmbH diese Leistung erbringt.

#### **Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine  
niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten  
Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).



Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 4a Entgelte für Messstellenbetrieb - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung

<b>Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/ Einspeisegangmessung</b>	<b>Messstellenbetrieb €/a</b>
Hochspannungsnetz (einschl. unterspannungsseitiger Trafozählung)	1660,74
Preisabschlag beim nicht durch SN GmbH gestellten Wandlersatz	487,64
Mittelspannungsnetz <sup>1,2</sup> (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	612,08
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit <sup>1,2</sup>	306,04
Preisabschlag beim nicht durch SN GmbH gestellten Wandlersatz	232,31
Preisabschlag beim nicht durch SN GmbH gestellten Wandlersatz <sup>3</sup> bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	116,16
Niederspannungsnetz <sup>1,2</sup> (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	434,60
Preisabschlag beim nicht durch SN GmbH gestellten Wandlersatz <sup>3</sup>	43,54

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Unter <https://stuttgart-netze.de/netz-nutzen/themen/zaehler/> finden Sie Informationen und Preise zu den modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gem. §§ 21 und 22 MsbG.

<sup>1</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

<sup>2</sup> Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern (die Beschaffungs- und Erstmontagekosten der Wandler werden mit den vom Anschlussnehmer zu tragenden Anschluss- bzw. Anschlussänderungskosten separat erhoben), Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

<sup>3</sup> Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 4b

### Entgelte für Messstellenbetrieb

### Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/ Einspeisegangmessung	Entgelt für Messstellenbetrieb bei			
	jährlicher Messung €/a	halbjährlicher Messung €/a	vierteljährlicher Messung €/a	monatlicher Messung €/a
Eintarifzählung	10,14	12,54	17,34	36,54
Eintarifzählung Wandlerausführung	20,02	22,42	27,22	46,42
Zweitarifzählung	18,18	20,58	25,38	44,58
Zweitarifzählung Wandlerausführung	24,07	26,47	31,27	50,47
Zweitarifzählung mit Tarifschaltung	28,45	30,85	35,65	54,85
EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	38,14	40,54	45,34	64,54
Wandlersatz Niederspannung	43,54			
Tarifschaltung	10,27			

Unter <https://stuttgart-netze.de/netz-nutzen/themen/zaehler/> finden Sie Informationen und Preise zu den modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gem. §§ 21 und 22 MsbG.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 5 Mehr-/ Mindermengenpreise

Der Mehr-/Mindermengenpreis wird jeweils monatlich berechnet und im Kalkulationsmonat für den Folgemonat (= Anwendungsmonat) veröffentlicht.

Die aktuellen Mehr-/Mindermengenpreise finden Sie auf der Seite des BDEW unter

<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom>

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 6 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

<b>Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten</b>	<b>Entgelt in €</b>	
<b>Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Stuttgart Netze GmbH</b>	<b>(netto)</b>	<b>(brutto<sup>1</sup>)</b>
innerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	75,00	89,25
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	75,00	89,25
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit <sup>2</sup>	nach Aufwand	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z. B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stuttgart Netze GmbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Entsprechend den auf unserer Internetseite [www.stuttgart-netze.de](http://www.stuttgart-netze.de) veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes gültig ab 1. Januar  
2021 Version 2.0

## Preisblatt 7 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto <sup>1</sup> )
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
Landeshauptstadt Stuttgart	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden <sup>2, 3</sup>	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

<sup>1</sup> Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Als Sondervertragskunden gelten Letztverbraucher mit der Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und einen Jahresverbrauch von mehr als 30.000 Kilowattstunden nachweisen können.

<sup>3</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.